

Mutterschutz & Elternzeit

- 1 **Melden der Schwangerschaft an HR und den Vorgesetzten**
- 2 **Einreichen der ärztlichen Bescheinigung bei HR bestenfalls bis zum 4. Schwangerschaftsmonat**
- 3 **Resturlaub vor Mutterschutz verplanen im Vacation Tool & HR den tatsächlichen letzten Arbeitstag mitteilen**
Tipp: Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen danach, Urlaubsanspruch besteht für den kompletten Zeitraum
- 4 **Frühzeitige Abmeldung der TURNHALLE direkt schriftlich beim Office Management sowie Klärung des evtl. vorhandenen Firmenwagens / Tankkarte mit dem Einkauf**
- 5 **Elternzeitantrag mit Vorgesetzten besprechen und bei HR abgeben**
WICHTIG: Antrag vor Austritt und für die nächsten 2 Jahre festgelegt mitteilen, Bestätigung wird nach der Geburt versendet
TIPP: Elterngeldrechner: www.bmfsfj.de; Kontaktaufnahme mit zuständigen Elterngeldstelle
- 6 **Ggfs. Abklären/Stilllegen der Beitragszahlungen zur Betrieblichen Altersvorsorge während Mutterschutz und Elternzeit**
WICHTIG: Mitteilung an Payroll, ob die Betriebliche Altersvorsorge privat weitergeführt oder ruhend gestellt wird
- 7 **Melden der Geburt und Einreichen der Geburtsurkunde bei HR im Scan**
WICHTIG: Aus Gründen von DSGVO sollten auf der Urkunde die Daten des Partners unkenntlich gemacht werden
- 8 **Mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Start Kontakt mit dem Vorgesetzten und HR aufnehmen**

Deine TO DO's

Aktivität	Check
1 Ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft an HR im Scan (mit voraussichtlichen Geburtstermin)	☐
2 Antrag Elternzeit vor dem letzten Arbeitstag bei HR einreichen	☐
3 Ausdruck deiner letzten 14 Gehaltsabrechnungen vor Mutterschutz im Online Tool von ADP (ADP World) – dein Zugang wird deaktiviert	☐
4 Mitteilung über die Geburt an HR	☐
5 Geburtsurkunde des Kindes im Scan an HR (Angaben zum Partner sollen aufgrund DSGVO unkenntlich gemacht werden)	☐
6 Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse (Auch wichtig bei späterer Teilzeitarbeit ist ein evtl. Rückfall in die gesetzliche Krankenversicherung zu beachten – bei der privaten Krankenversicherung ist eine generelle Befreiung von der Krankenversicherungspflicht möglich)	☐

Hinweis: dieses Informationsblatt soll lediglich einen Überblick geben, es ist nicht verbindlich und kann jederzeit angepasst und erweitert werden